

10.02.2019 15:30

Heizkostenabrechnung

## **Heizkostenabrechnungen mit tatsächliche Wohnfläche**

Der BGH stellt klar (BGH VIII ZR 220/17), dass es bei Betriebs- und Heizkostenabrechnungen auf die tatsächliche Wohnfläche ankommt, nicht auf die im Mietvertrag angegebene Wohnungsgröße. Es gibt keine Ausnahme und null Toleranz.